

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen
(14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll Nr. 3 vom 17. Oktober 1979
zu der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten
Revidierten Rheinschiffahrtsakte
— Drucksache 8/3749 —

A. Problem

Die letzte Revision der Rheinschiffahrtsakte ist 1963 vorgenommen worden. Die Vorschriften müssen an die zwischenzeitlichen Veränderungen angepaßt werden.

B. Lösung

Künftig sollen auch Schiffe mit weniger als 15 to Tragfähigkeit in die Sicherheits- und Patentvorschriften einbezogen werden. Die Vorschriften über Geldbußen und die Frist im Berufungsverfahren vor der Berufungskammer der Zentralkommission werden angepaßt.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

C. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3749 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 23. April 1980

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Batz	Feinendegen
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Feinendegen

Der in Drucksache 8/3749 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. März 1980 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23. April 1980 behandelt.

Die letzte große Revision der Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 wurde am 20. November 1963 vorgenommen. Es hat sich jetzt als notwendig erwiesen, diese Vorschriften an die zwischenzeitliche Entwicklung anzupassen. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

— Aufhebung bestimmter unterer Grenzen für die Schiffsgrößen, die für die Anwendung von

Schiffssicherheits- und Patentvorschriften maßgeblich sind,

— Anhebung der Obergrenzen für Geldbußen,

— Ersetzung des Goldfrankens durch das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds,

— Anpassung einer Frist im Berufungsverfahren vor der Berufungskammer bei der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt.

Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt der Vorlage und empfiehlt daher die Zustimmung.

Bonn, den 23. April 1980

Feinendegen
Berichterstatter